

GEGENSEITIGE GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung vom _____, geschlossen von und zwischen National Products Inc., einer nach dem Recht des US-Bundesstaats Washington gegründeten und geführten Gesellschaft mit Sitz in 8410 Dallas Ave. S., Seattle, WA 98108 USA, und _____ mit Sitz in _____ („die Parteien“).

PRÄAMBEL

Im Rahmen einer gemeinsamen geschäftlichen Zusammenarbeit gemäß diesem Auftrag, ob laut einer anderen schriftlichen Vereinbarung oder anderweitig, benötigen die Parteien von Zeit zu Zeit ggf. Zugang zu den vertraulichen Informationen (wie unten definiert) der jeweils anderen Partei:

1. National Products Inc., Befestigungslösungen & Dockingstationen
2. _____

Die Parteien werden einen solchen Zugang nur dann gestatten, wenn ihre vertraulichen Informationen gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung und im Zusammenhang mit diesem Auftrag geschützt werden.

In Anbetracht der hierin enthaltenen gegenseitigen Versprechungen und Bedingungen sowie für andere angemessene Gegenleistungen, deren Hinlänglichkeit hiermit anerkannt wird, vereinbaren die Parteien **hiermit folgendes**:

1. Definitionen:

- a. **„Vertrauliche Informationen“** sind alle Informationen jeglicher Art und Form, ob schriftlich, mündlich, elektronisch, auf Band oder auf andere ähnliche Weise übermittelt oder aufgezeichnet, über den Geschäftsbetrieb, die Produktspezifikationen, die Prognosen, Pläne oder Angelegenheiten der offenlegenden Partei, die der empfangenden Partei von der offenlegenden Partei zur Verfügung gestellt werden oder die der empfangenden Partei infolge ihrer Beziehung zur offenlegenden Partei bekannt werden und von der offenlegenden Partei schriftlich als vertraulich definiert werden. Bei mündlicher Offenlegung muss die Vertraulichkeit dieser Informationen jedoch innerhalb einer Woche nach der mündlichen Offenlegung schriftlich bestätigt und deklariert werden.
- b. Die **„offenlegende Partei“** ist die Partei, die der anderen Partei Informationen zur Verfügung stellt.
- c. Die **„empfangende Partei“** ist die Partei, die Informationen von der offenlegenden Partei erhält.

2. Vertraulichkeit:

- a. Die Parteien haben alle vertraulichen Informationen ab dem Datum der Offenlegung für einen Zeitraum von drei (3) Jahren streng vertraulich zu behandeln. Sofern in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung nichts anderes festgelegt ist, darf die empfangende Partei vertrauliche Informationen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei weder nutzen noch in irgendeiner Weise an Dritte weitergeben.
- b. Der Zugang zu und die Nutzung von vertraulichen Informationen ist auf diejenigen Mitarbeiter und Personen innerhalb des Unternehmens der empfangenden Partei zu beschränken, die die Informationen benötigen, um ausdrücklich von einer der Parteien beauftragte Dienstleistungen zu erbringen und den Zweck dieser Vereinbarung oder einer anderen ggf.

getroffenen Übereinkunft zu erfüllen, in deren Rahmen die Parteien diese Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben. Die Formulierung „Personen innerhalb des Unternehmens der empfangenden Partei“ kann die Berater der empfangenden Partei beinhalten, sofern diese Berater eine Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvereinbarung unterschrieben haben, die nicht weniger streng als diese Vereinbarung ist und die Bestimmungen von Absatz (c) dieses Abschnitts enthält. Der Zugang zu Informationen darf nur mit der schriftlichen Genehmigung des Unternehmens der offenlegenden Partei vervielfältigt oder genutzt werden.

- c. Die empfangende Partei hat (1) diese Mitarbeiter oder Personen über die Vertraulichkeit der Informationen zu informieren und (2) bei der Handhabung und beim Schutz vertraulicher Informationen die gleiche Sorgfalt walten zu lassen wie bei der Handhabung und beim Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen.
- d. Legt die offenlegende Partei der empfangenden Partei den Namen oder andere Informationen eines Kunden oder Interessenten der offenlegenden Partei bzw. Zeichnungen oder Spezifikationen zu neuen Produkten oder Dienstleistungen offen, darf die empfangende Partei unbeschadet der Bestimmungen dieser Vereinbarung weder direkt noch indirekt Geschäfte mit diesem Kunden oder Interessenten eingehen, veranlassen oder genehmigen bzw. diese Produkte, die in irgendeiner Weise mit dem in Absatz 1(a) dieser Vereinbarung definierten „Auftrag“ in Verbindung stehen, vervielfältigen oder vertreiben.

3. Ausnahmen:

Die in Abschnitt 2 dieser Vereinbarung dargelegten Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die

- a) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Erhalts von der offenlegenden Partei bereits bekannt sind oder sich anderweitig in ihrem Besitz befinden und nicht durch Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden; oder
- b) bereits vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei öffentlich bekannt waren; oder
- c) von der empfangenden Partei rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, ohne Einschränkungen oder Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung seitens des Dritten; oder
- d) die von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig von einer Offenlegung entwickelt wurden; oder
- e) gemäß dem Beschluss eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde der zuständigen Gerichtsbarkeit oder einer Regierungsstelle unter der Voraussetzung offengelegt wurden, dass die empfangende Partei die offenlegende Partei vor einer solchen Offenlegung zu benachrichtigen und mit der offenlegenden Partei zusammenzuarbeiten hat, falls die offenlegende Partei beschließt, eine solche Offenlegung auf dem Rechtsweg anzufechten, eine vertrauliche Behandlung zu beantragen oder sie anderweitig zu verhindern.
- f) die in keinem Zusammenhang mit dem in dieser Vereinbarung festgelegten Auftrag stehen.

4. Lizenzausschluss:

Der Inhalt dieser Vereinbarung ist nicht so auszulegen, dass der empfangenden Partei ausdrücklich, stillschweigend, durch Rechtsverwirkung oder anderweitig, eine Lizenz oder ein Recht zur Nutzung der von der offenlegenden Partei erhaltenen vertraulichen Informationen oder zur Nutzung von Patenten, Marken oder Urheberrechten, die sich jetzt oder in Zukunft im Besitz oder unter der Kontrolle der offenlegenden Partei befinden, gewährt wird.

5. Keine weiteren Verpflichtungen:

Die Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung verpflichten keine der Parteien, weitere Vereinbarungen oder Verhandlungen mit der anderen Partei einzugehen oder zu unterlassen.

6. Rückgabe vertraulicher Informationen:

Alle gemäß dieser Geheimhaltungsvereinbarung offengelegten vertraulichen Informationen gelten als geliehen und zwar ausschließlich zur Nutzung im Zusammenhang mit der Vereinbarung oder einer anderen Übereinkunft, in deren Rahmen diese Geheimhaltungsvereinbarung von den Parteien geschlossen wurde. Alle vertraulichen Informationen in materieller Form, die der empfangenden Partei offengelegt oder anschließend von ihr durch Kopieren oder Vervielfältigung erstellt wurden, bleiben Eigentum der offenlegenden Partei. Diese vertraulichen Informationen sowie alle Kopien und Reproduktionen davon sind innerhalb von 15 Tagen nach schriftlicher Aufforderung der offenlegenden Partei zu vernichten. Im Fall einer solchen geforderten Vernichtung hat die empfangende Partei der offenlegenden Partei innerhalb von 15 Tagen nach einer solchen schriftlichen Aufforderung eine schriftliche Bescheinigung über die Befolgung dieser Aufforderung vorzulegen.

7. Widersprüchliche Erklärungen:

Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt anstelle und ungeachtet von proprietären oder einschränkenden Erklärungen bzw. Angaben, die im Widerspruch zu dieser Vereinbarung stehen und ggf. in den gemäß dieser Geheimhaltungsvereinbarung offengelegten Informationen enthalten oder damit verbunden sind.

8. Geltendes Recht:

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht des US-Bundesstaats Washington und ist dementsprechend auszulegen, unter Ausschluss der Grundsätze des internationalen Privatrechts. Jede Bestimmung dieser Vereinbarung, die von einem zuständigen Gericht für unrechtmäßig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden wird, hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bestimmung dieser Vereinbarung, und diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt als dahingehend geändert, dass diese unrechtmäßige, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung gestrichen wird.

9. Gesamtheit der Vereinbarung:

Diese Vereinbarung: a) enthält die gesamte Übereinkunft zwischen den Parteien in Bezug auf den Schutz vertraulicher Informationen; (b) ersetzt alle früheren Mitteilungen und Absprachen diesbezüglich; und (c) gilt zugunsten aller Mutter- und Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Nachfolgeorganisationen der Parteien und ist für diese verbindlich.

10. Vertragsbruch:

Die Parteien setzen voraus und vereinbaren, dass vertrauliche Informationen im Vertrauen auf die hierin getroffenen Vereinbarungen offengelegt werden. Jeder Verstoß einer Partei gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung verursacht der nicht vertragsbrüchigen Partei irreparable Schäden. Die Parteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass die nicht vertragsbrüchige Partei Anspruch auf die Rechtsmittel der einstweiligen Verfügung, der Naturalrestitution und andere angemessene Rechtsbehelfe hat, um einen Verstoß gegen eine Bestimmung der Vereinbarung zu verhindern. Diese Bestimmung darf jedoch nicht als Verzicht auf andere Schadensersatzansprüche oder Rechtsbehelfe ausgelegt werden, die einer Partei ggf. zustehen.

11. Änderungen:

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen von den bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet werden.

12. Kündigung:

Bei Beendigung der Geheimhaltungsvereinbarung durch eine der beiden Parteien bleiben die Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bezüglich aller vor diesem Kündigungsdatum offengelegten oder erhaltenen vertraulichen Informationen weiterhin in Kraft.

13. Übertragung:

Keine der Parteien darf diese Geheimhaltungsvereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei übertragen. Diese Geheimhaltungsvereinbarung ist für die Parteien und ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger verbindlich.

**ZUR BEURKUNDUNG DESSEN HABEN DIE PARTEIEN DIESE
GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG MIT WIRKUNG ZUM VORSTEHEND GENANNTEN
DATUM ABGESCHLOSSEN.**

National Products Inc.
Firmenname

Firmenname

Unterschrift

Unterschrift

Titel

Titel

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben